



Beitragsordnung SV 1928 Blatzheim e.V. (gemäß § 4 der Vereinsatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Den Mitgliedern muss dies in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitgeteilt werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Auf Vorschlag des Vorstandes werden diese Beträge in der Hauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe monatlich	
		Bisher	ab 01.01.2025
1	Jugendspieler aller Altersklassen	3,50 €	6,50 €
2	Mitglieder (Senioren aktiv)	6,00 €	7,50 €
3	Mitglieder (Senioren inaktiv)	5,00 €	6,00 €
4	Ehepaare / eingetragene Lebensgemeinschaft (aktiv)	8,00 €	12,00 €
5	Ehepaare / eingetragene Lebensgemeinschaft (inaktiv)	8,00 €	10,00 €
5	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	
6	Aktive Schiedsrichter	Beitragsfrei	

Weitere Ermäßigungen siehe § 6 der Beitragsordnung

§ 3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich in einer Summe bis spätestens zum 31. März eines Jahres fällig. Bei Neu- und Wiederaufnahmen während eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach der Anzahl der Monate erhoben und spätestens zum Monatsschluss des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.
2. Bei Neu- und Wiederaufnahmen wird zusätzlich mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben
3. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben.
4. Abteilungen können zur Deckung bei Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren bis spätestens 31. März jeden Jahres für die Senioren.
2. Die Mitgliederbeiträge der Jugendabteilung werden ab Saisonbeginn (Juli) für das laufende Spieljahr entrichtet und werden in der Regel bis zum 31. Oktober eingezogen.
3. Seniorenmitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 31. März jeden Jahres auf das in der Beitragsrechnung angegebene Vereinskonto. Der Beitrag für Jugendliche Mitglieder soll bis 31. Oktober auf das Jugendkonto gezahlt werden.
4. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand, bei Jugendlichen durch den Jugendvorstand, untersagt werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
5. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied zusätzlich die dem Verein entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Mitgliederdatei

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
2. Anschriften und Kontoänderungen sind innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle des SV Blatzheim mitzuteilen.

§ 6 Beitragsermäßigung/ Beitragserlass

1. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung.
2. Inaktive Mitglieder: Inaktiv bedeutet, dass die Person nicht am Trainings- oder Spielbetrieb teilnimmt, welches durch den SV 1928 Blatzheim e.V. organisiert oder durchgeführt wird. Trainings- oder Spielbetrieb meint jegliche Altersklasse von 18-99 Jahren.
3. Die Höhe der Ermäßigung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand schlägt einen ermäßigten Beitrag von 1,00 € pro Monat vor und für Ehepaare / eingetragene Lebensgemeinschaft eine Ermäßigung von 1,50 €, sofern auch beide und §6 Punkt 1 fallen. Fällt nur einer der beiden Personen und §6 Punkt 1, dann gilt die Ermäßigung von 1,00 € pro Monat
4. Ehrenmitglieder, Schiedsrichter, Jugendtrainer und Vereinsfotografen werden beitragsfrei gestellt.
5. Für Härtefälle wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Anträge auf Ermäßigung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis dem Kassierer vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Abweichend von §2 Punkt 1 trifft die Beitragsordnung zum 01.01.2025 in Kraft

Die Mitgliederversammlung hat am 13.03.2025 die Änderung der Beitragsordnung beschlossen

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.